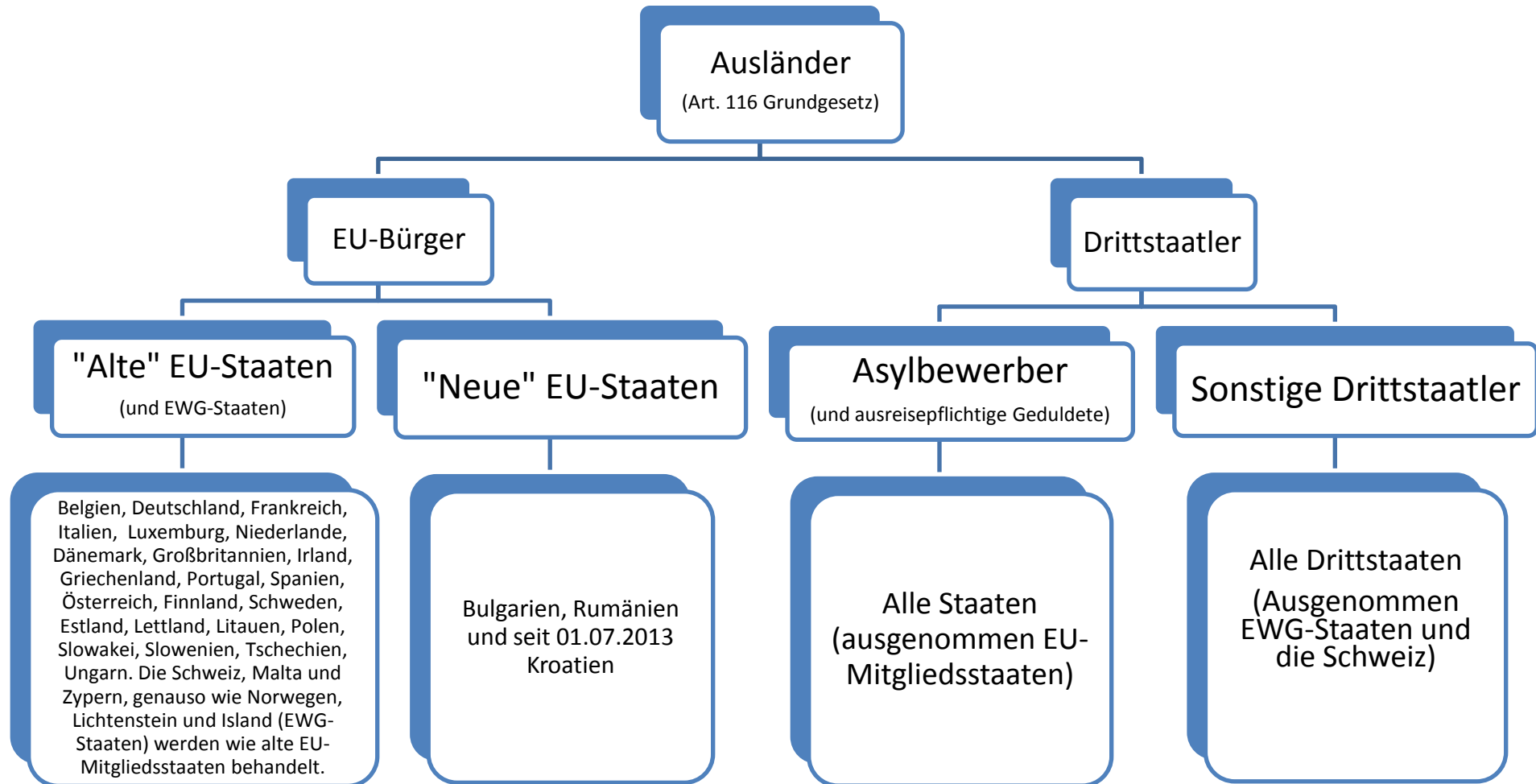


# SGB II Leistungen für Ausländer



## Rechtliche Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt oder eine Duldung

### "Alte" EU-Staaten

- Kein Aufenthaltstitel erforderlich.
- Generelles Recht auf Freizügigkeit, das in Ausnahmefällen entzogen werden kann.

### "Neue" EU-Staaten

- Kein Aufenthaltstitel erforderlich.
- Generelles Recht auf Freizügigkeit, das in Ausnahmefällen entzogen werden kann.

### Asylbewerber

- Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG,
- Duldung nach § 60a AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis wegen Krieg im Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG

### Sonstige Drittstaatler

- Befristete Aufenthaltserlaubnis bei nur vorübergehendem Aufenthaltszweck.
- Befristete Aufenthaltserlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall).
- Niederlassungserlaubnis (stets unbefristet), z.B. für Hochqualifizierte oder nach 3, bzw. 5 Jahren für Arbeitnehmer und Selbstständige

## Rechtliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Arbeit

"Alte" EU-Staaten	Kroatien	Asylbewerber	Sonstige Drittstaatler
<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich.</li><li>• Gilt seit 01.01.2014 auch für die "neuen"-EU-Staaten Bulgarien und Rumänien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitsgenehmigung/EU erforderlich:</li><li>• Entweder als Arbeitserlaubnis (arbeitsmarktabhängig, in den ersten 3 Monate nur für qualifizierte Tätigkeiten möglich),</li><li>• oder Arbeitsberechtigung (i.d.R. nach einem Jahr Beschäftigung).</li><li>• Für Saisontätigkeit keine Arbeitserlaubnis erforderlich. Auf Vorrangprüfung wird verzichtet.</li><li>• Für den Bezug von SGB II - Leistungen genügt es aber, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Generell Zustimmung zur Beschäftigung erforderlich.</li><li>• Erst nach einem Jahr erlaubten und geduldeten Aufenthalts in Deutschland.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zustimmung zur Beschäftigung erforderlich.</li><li>• Bei <i>befristetem Aufenthalt</i> genügt es für SGB II -Leistungen, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte.</li><li>• Bei einer <i>Niederlassungserlaubnis</i> ist eine Zustimmung hingegen nicht erforderlich.</li></ul>

## SGB II Anspruch

### "Alte" EU-Staaten

- Leistungsausschluss für die *ersten drei Monate* des Aufenthalts (außer als Arbeitnehmer oder Selbstständiger).
- Nach drei Monaten SGB II Anspruch möglich, **es sei denn, dass**
- sich das Aufenthaltsrecht *allein aus dem Zweck der Arbeitssuche* ergibt und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht besteht, oder
- es handelt sich um *nicht erwerbstätige Personen*, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen)

### "Neue" EU-Staaten

- Leistungsausschluss für die *ersten drei Monate* des Aufenthalts (außer als Arbeitnehmer oder Selbstständiger).
- Nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, **es sei denn, dass**
- sich das Aufenthaltsrecht *allein aus dem Zweck der Arbeitssuche* ergibt und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht besteht, oder
- es handelt sich um *nicht erwerbstätige Personen*, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen)

### Asylbewerber

- Kein Leistungsanspruch nach dem SGB II für Berechtigte gemäß § 1 AsylbLG i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II.

### Sonstige Drittstaatler

- Grundsätzlich kein SGB II Anspruch mangels gewöhnlichem Aufenthalt bei nur *vorübergehender Aufenthaltserlaubnis*,
- Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts bei *befristeter Aufenthaltserlaubnis*. Danach SGB II Anspruch möglich, es sei denn Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche (oder zum Studium).
- Bei einer *Niederlassungserlaubnis* ist ein SGB II Anspruch nicht ausgeschlossen.